

S a t z u n g

zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung -

Auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 I 1362, 1436 (Nr. 28 u. Nr. 30) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 25.05.2023 folgende Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung- beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume und Gehölze genannt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Stadtbiotope,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
5. zum Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Weiterhin umfasst der Geltungsbereich den Baum- und Gehölzbestand gem. a) bis e)
- a) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;
 - b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang;
 - c) Klettergehölze, die mehr als 5 m² Wandfläche bedecken und mehr als 2 m Wuchshöhe erreicht haben,
 - d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;
 - e) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang und die Art bzw. bei Klettergehölzen ohne Anrechnung der tatsächlich bedeckten Wandfläche.
- (2) Nicht durch diese Satzung geschützt sind
- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;
 - d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;
 - e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von

geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr unter Vorlage beweiskräftiger Fotos anzuzeigen.

- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Beschädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.

Als Beschädigung gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone
 - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - das Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
- b) das Beschädigen der Baumrinde
- c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen

§ 5 Erhaltungspflichten

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang von Baumaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,

- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
 - f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.
 - g) es erforderlich ist im Rahmen der Aufgrabung von Straßen und Wegen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzel) wesentlich zu verändern.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Für Anträge gem. § 6, die im Zuge von Bauvorhaben bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt werden, ist ein eingemessener Baumbestandsplan mit Angaben zum Stammumfang, Kronendurchmesser und zur Höhe der Bäume auf der von der Maßnahme betroffenen Fläche vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so ist dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen aufzuerlegen, soweit nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften eine Kompensation angeordnet worden ist.
- (2) Für die Entfernung von Bäumen zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, kann bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.
- (3) Ist eine nach Absatz 1 angeordnete Ersatzpflanzung auf einem geeigneten Grundstück des Ersatzpflichtigen oder auf einem geeigneten Grundstück eines Dritten, welches dem Ersatzpflichtigen für die Ersatzpflanzung zur Verfügung gestellt wird, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar, so kann der Ersatzpflichtige bei der Landeshauptstadt Magdeburg beantragen, dass diese die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten durchführt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung, die Pflanzung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die Dauerpflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt zu machen.
- (4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich entsprechend der Anlage zur Baumschutzsatzung. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (5) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 9 Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 10 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG wird damit eingeschränkt. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume und Gehölzbestand entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - b) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,
 - c) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - d) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Abs. 2 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 06.02.2009 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06/2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 27.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage zur Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen für Baumfällungen

Folgende Berechnungsmatrix ist zu verwenden. Wie die einzelnen Merkmale zu bewerten sind, wird im Anschluss erläutert. Bewertet werden ausschließlich Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen.

Ausfüllhinweise: Die jeweils zutreffende Punktzahl wird im entsprechenden Feld angekreuzt. In der Spalte „Berechnung“ wird die Punktzahl eingetragen und addiert.

	Merkmal	irrelevant 0 Punkte	Gering 1 Punkt	Mittel 2 Punkte	Hoch 3 Punkte	Berechnung
1	Stammumfang		bis 100 cm	101-250	Über 250	
2	Arttypischer Habitus					
3	Erhaltungszustand / Schadstufen	4	3	2	1 und 0	
4	Freiraumqualität / Ortsbild					
5	Biotopwert max. 1 Extrapunkt					
Ergebnis						

Gesamtpunkte	Anzahl Ersatzpflanzungen
4 bis 6	1
7 bis 9	2
10-11	3
12	4
13	5

1 Ersatzbaum kann durch 5 Stück Klettergehölzen ersetzt werden, die in mindestens 2 m Abstand zueinander gepflanzt werden und mindestens 3 m Höhe erreichen können,

Erläuterungen zu den Bewertungsmerkmalen

1. Stammumfang

Gemessen wird in 1 m Höhe ab Geländeoberkante. Bei mehrstämmigen Bäumen werden nur die 2 stärksten Stämmlinge gemessen und addiert.

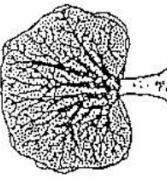
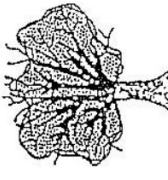
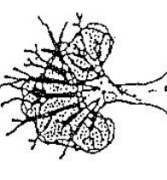
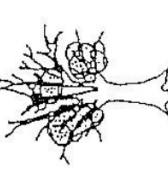
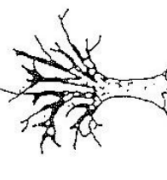
2. arttypischer Habitus

Bewertet wird die tatsächliche Ausprägung der Kronen im Vergleich zum arttypischen Kronenvolumen

- 3 Punkte = Einzelbaum mit arttypischer Kronenausbildung
- 2 Punkte = eingeschränkte Kronenausbildung durch andere Bäume oder Gebäude
- 1 Punkt = beengter Stand innerhalb einer Baumgruppe
- 0 Punkte = sehr beengter Stand innerhalb einer Baumgruppe, Baumentfernung zur Bestandspflege damit sich der übrige Bestand entwickeln kann, erfordert in der Regel keine Ersatzpflanzung

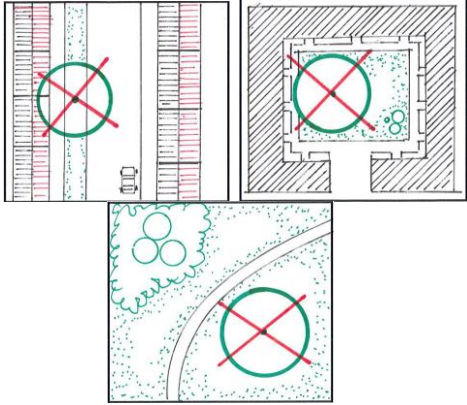
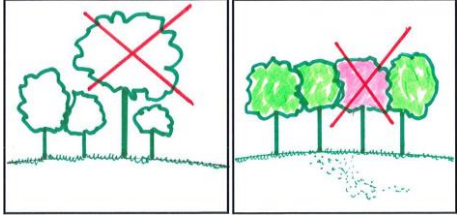
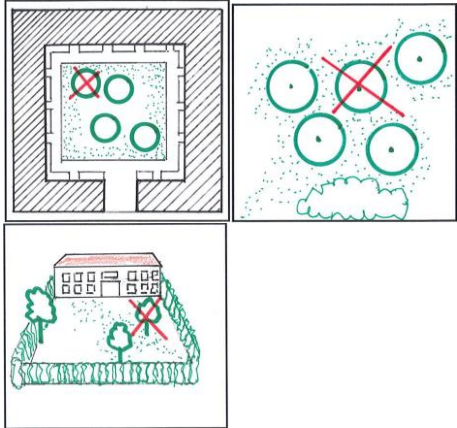
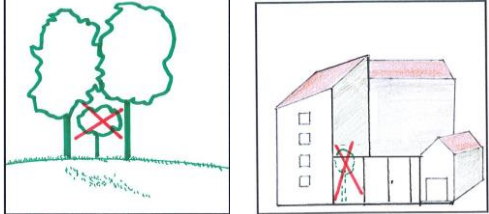
3. Erhaltungszustand / Schadstufen

Bewertung nach FLL-Empfehlung zur Schadstufenbestimmung für Schadstufen Bäume an Straßen und in der Stadt
siehe unten

Schad- stufe	Schädi- gungs- grad [%]	Zeichen	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- und Stammbereich	Wurzelbereich
0 gesund bis leicht geschädigt	0 - 10 [%]	 	- Wachstum u. Entwicklung arttypisch - volle Funktionserfüllung - gute Vitalität	- voller Zuwachs - arttypischer Kronenaufbau - arttypische Verzweigung - volle arttypisch. Belaubung	- art- und alterstypischer Dickenzuwachs - bei Verletzung gute Wundüberwallung - keine Rindenschäden	- ausreichend großer Wurzelraum - geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen - keine erkennbaren Wurzelschäden
1 leicht bis mittelstark geschädigt	>10 - 25 [%]	 	- Wachstum u. Entwicklung ausreichend - eingeschränkte Funktionserfüllung, - nachlassende Vitalität	- Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich - schütterere Belaubung - eingeschränkte Verzweigungsintensität - verfrühter Laubfall	- leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien - leichte Rindenschäden möglich	- Wurzelraum leicht eingeschränkt - geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich
2 mittelstark bis stark geschädigt	>25 - 60 [%]	 	- Wachstum u. Entwicklung gestört - Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt	- absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig - beginnende Vergreisung - Krone durchsichtig - schütterere Belaubung, verkleinerte Blätter - früher Laubfall	- Rindenverletzungen bis 30% - schwache Wundüberwallung - weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelschäden
3 stark bis sehr stark geschädigt	>60 - 90 [%]	 	- Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört - Vitalität nicht mehr ausreichend - schwere Beeinträchtigung der Funktion	- Krone in Teilbereichen abgestorben, Unterkronen können entstehen - sehr schwachwüchsig - stark schütterere Belaubung im gesamten Kronenbereich - fortgeschritt. Vergreisung	- Rindenverlust bis 45 % - sehr schwache Wundüberwallung - Dickenzuwachstum kaum feststellbar	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelschäden
4 sehr stark geschädigt bis absterbend/ tot	>90 - 100 [%]	 	Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar	- Krone fast oder vollständig abgestorben - keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	- Rindenverlust mehr als 50 % - keine Wundüberwallung - kein Dickenzuwachs	- stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum - teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen - Wurzelwerk stark reduziert oder tot

© 2002 GALK Arbeitskreis-Stadtbäume

4. Ortsbild / Freiraumqualität

Punkte	Beitrag zur Freiraumqualität	Beispiele
3	Hoch: Solitärbaum prägend für das Straßenbild, den Innenhof eines Wohnquartiers, eine Grünanlage bzw. den Teilbereich einer Parkanlage, unübersehbar im öffentlichen Raum oder für viele Anwohner / Nutzer	
2	Mittel: dominierender Baum einer Gruppe bzw. innerhalb der Gruppe besonderer Zierwert durch Blüte, Belaubung, Herbstfärbung	
1	Gering: Baum als Teil einer relativ gleichgearteten lockeren Baumgruppe, Einzelbäume an Standorten, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis sichtbar sind	
0	Irrelevant unterdrückt wachsender Baum einer Gruppe oder Einschränkung durch vorhandene Gebäude, für die Öffentlichkeit nicht wahrnehmbar	

5. Biotopwert

Es ist ein Zusatzpunkt möglich, wenn der Baum ein bedeutender Lebensraum oder Nahrungsquelle für heimische Arten ist (z.B. Horste, Nester, Bruthöhlen, Spaltenquartiere oder Bienenweide, Früchte).

Weitere Hinweise

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich bei Abgang mindestens 1:1 zu ersetzen. Dies ist in der Regel bereits in der Fällgenehmigung beauftragt. Ab 50 cm Stammumfang (30 cm bei den Arten Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn Stechpalme) ist die Berechnungsmatrix zu verwenden. In dem Fall, dass sich aus der Berechnung keine Verpflichtung ergeben würde, ist gleichwohl ein Baum zu pflanzen.

Der Ersatz für großkronige Bäume hat durch mittel- bis großkronige Baumarten,

- **Pflanzqualität: mindestens Stammumfang 14 cm -16 cm**, balliert, mehrfach verpflanzt -zu erfolgen. Für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Grün können die Vorgaben höher ausfallen. 1 großkroniger Baum kann im Einzelfall durch 2 kleinkronige oder Hochstamm-Obst – Pflanzqualität: Stammumfang 10 cm -12 cm, mind. 2x verpflanzt- ersetzt werden.

Ermittlung der Ersatzpflanzungen für Klettergehölze

Lfd. Nr.	Merkmal	Gering (1 Punkt)	Mittel (2 Punkte)	Hoch (3 Punkte)
1	Fläche in m ²			
2	Vitalität			

3. Ortsbildprägung / Freiraumqualität: 1 Zusatzpunkt

4. Biotopwert: 1 Zusatzpunkt

Gesamtpunkte	Anzahl Ersatzpflanzungen
3	1
4-6	2
7-8	3

Erläuterung:

Zu 1) Fläche in m²

- Gering bis 10 m²
- Mittel 10-30 m²
- Hoch über 30 m²

Zu 2) Vitalität

Anteil absterbender Teile / Belaubung der Kletterpflanze

- Gering: über 50 %
- Mittel: 20 bis 50 %
- Hoch: bis 20 %

Zu 3) Ortsbildprägung

gut wahrnehmbar, „Hingucker“ z.B. durch Herbstfärbung

zu 4) Biotopwert

bedeutender Lebensraum, Niststätte, Unterschlupf, Nahrung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger